

VALORIMA®- Bedingungen 2008  
für die Geschäfts- und Transportversicherung  
VALORIMA® VB-Geschäft und Transport '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_047\_0715

§ 1 **Versicherte Sachen**  
 § 2 **Versicherte Gefahren und Schäden**  
 § 3 **Ausschlüsse**  
 § 4 **Versicherte Kosten**  
 § 5 **Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**  
 § 6 **Geltungsbereich**  
 § 7 **Versicherungswert, Verzicht auf Unterversicherung**  
 § 8 **Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen); Verschlussvorschriften**  
 § 9 **Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**  
 § 10 **Gefahrerhöhungen**  
 § 11 **Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls**  
 § 12 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**  
 § 13 **Entschädigungsberechnung**  
 § 14 **VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

**§ 1 Versicherte Sachen**

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf
  - a) Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate sowie Verkaufs- und Verpackungsmaterialien des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zum Verkauf, zur Verwahrung oder zu einem anderen geschäftlichen Zweck anvertraut wurden (Waren), und
    - aa) für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt oder
    - bb) hinsichtlich derer der Versicherungsnehmer sich in bezug auf eine Versendung, ohne dass er die Gefahr trägt, vor der Versendung einem Dritten gegenüber zur Versicherung verpflichtet hat;
  - b) Bargeld, Wechsel, Schecks, Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege im geschäftlichen Bereich;
  - c) Behältnisse zum Aufbewahren der Reiselager.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren während der
  - a) Mitführung auf Geschäftsreisen und Geschäftsgängen.
  - b) Beförderung durch Transportunternehmen gemäß der jeweiligen Ausgabe der Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouterievaloren.  
Bei Versendungen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, hinsichtlich derer er sich aber zur Versicherung verpflichtet hat, ist die Beförderung beendet, sobald die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), oder mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die versicherten Sachen abholbereit liegen. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend;
  - c) Verkaufsverhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen und bei Dritten;
  - d) Unterbringung in eigenen und in fremden Geschäftsräumen, in Kreditinstituten, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten, in den Wohnungen der Reiselagerbegleiter und, soweit in der „Aufstellung der Entschädigungsgrenzen und der Verschlussvorschriften“ ausdrücklich vermerkt, in eigenen und in fremden Wohnungen;
  - e) Auslage in Schaufenstern, Vitrinen und Schaukästen eigener und fremder Geschäftsräume, soweit in der „Aufstellung der Entschädigungsgrenzen und der Verschlussvorschriften“ ausdrücklich vermerkt;
  - f) Aufbewahrung gegen Empfangsquittung bei Gepäckaufbewahrungsstellen – außer Schließfächer auf Bahnhöfen oder Flughäfen –, Zolllämtern, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

- 2 Bargeld, Wechsel, Schecks, Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege sind jedoch nur versichert, während sie sich außerdem in der sicheren persönlichen Obhut des Versicherungsnehmers, eines Arbeitnehmers oder in den eigenen Geschäftsräumen mindestens unter Verschluss in einem mehrwandigen Stahlschrank befinden.
- 3 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

**§ 3 Ausschlüsse**

- 1 Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch
  - a) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  - b) Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
  - c) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - d) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
  - e) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
  - f) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit oder Abnutzung, Bearbeitung;
  - g) Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;
  - h) bestimmungsgemäßes Tragen außerhalb der eigenen Geschäftsräume;
  - i) Teilnahme an Ausstellungen, Messen oder Modeschauen, sofern nichts anderes vereinbart ist;
  - j) Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, Gepäckaufbewahrungsstellen, Zolllämtern, Kreditinstituten, Hotels oder anderen Beherbergungsstätten oder Gepäckträgern eingetreten sind;
  - k) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder einem Reiselagerbegleiter in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei einem von ihnen wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
  - l) vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder eines Reiselagerbegleiters, es sei denn, dass die Tat nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die Geschäftsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, soweit sie durch Brand verursacht worden sind;
  - m) Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl bewiesen werden kann;
  - n) Oxydation, Rost, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verschrammen in den eigenen Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers, es sei denn, diese Schäden sind die unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Wasser, höherer Gewalt; Ebenfalls ausgeschlossen sind alle mittelbaren Schäden, insbesondere kaufmännische Risiken wie Betriebsausfall, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, Gewinnentgang.
- 2 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf einen der genannten Ausschlüsse zurückzuführen ist.

**§ 4 Versicherte Kosten**

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer für geboten halten dürfte oder die er auf Weisung des Versicherers vornimmt
  - a) zur Abwendung oder Minderung des Schadens (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
  - b) für provisorische Sicherungsmaßnahmen;
  - c) zur Schadenfeststellung durch Dritte;
  - d) zur sicheren Weiterbeförderung der versicherten Sachen.
 Die Aufwendungen werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Sachen hinaus ersetzt. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.

**§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

## § 6 Geltungsbereich

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch für Bezüge und Versendungen nur, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Geltungsbereiches liegen.
- 2 Für Transporte, deren Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Geltungsbereiches liegt, und für Reiselager, die außerhalb dieses Geltungsbereiches reisen, kann der Geltungsbereich durch besondere schriftliche Vereinbarung erweitert werden.
- 3 Eigene Geschäftsräume sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung).

## § 7 Versicherungswert, Verzicht auf Unterversicherung

- 1 Versicherungswert ist
  - a) für Rohmaterialien, für den eigenen Warenbestand und für Behältnisse zum Aufbewahren der Reiselager: der Neuwert;
  - b) für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
  - c) für zur Reparatur oder zur Schätzung übernommene Gegenstände: der Zeitwert;
  - d) für an Dritte verkaufte Gegenstände: der Rechnungspreis;
  - e) für in Kommission, zur Auswahl oder zur Ansicht übernommene Stücke: der Rechnungspreis zuzüglich Fracht oder Porto oder evtl. bezahlter Zoll;
  - f) für Wechsel oder Schecks: der gemeine Wert;
  - g) für Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege: der Geldwert, den sie für den Versicherungsnehmer haben.
- 2 Der Versicherungswert für Sachen gem. Nr. 1a) und b) ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- 3 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 33 1/3 % übersteigt.

## § 8 Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen); Verschlussvorschriften

- 1 Vereinbarte Entschädigungsgrenzen sind
  - a) für Bezüge und Versendungen je nach Versandart die Entschädigungsgrenzen gemäß der jeweiligen Ausgabe der Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouterievaloren;
  - b) für das unbeaufsichtigte Zurücklassen versicherter Sachen im verschlossenen Kraftfahrzeug die Entschädigungsgrenzen der jeweiligen Kraftfahrzeugklausel;
  - c) die in der „Aufstellung der Entschädigungsgrenzen und der Verschlussvorschriften“ genannten Entschädigungsgrenzen.
- 2 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).

## § 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

## § 10 Gefahrerhöhungen

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung oh-

ne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
  - b) an dem Gebäude, in denen die versicherten Sachen aufbewahrt werden, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
  - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Raum angrenzen, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird;
  - e) neben den versicherten Reiselagern weitere nicht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherte Reiselager mitgeführt werden.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

## § 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
  - a) alle für die Höchsthaftungssummen vorausgesetzten Verschlüsse und alle weiteren bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeit verschlossen zu halten;
  - b) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingang- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen) sowie die Reiselagerverzeichnisse nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
  - c) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
  - d) dem Versicherer einen Geschäftsraum- oder Wohnungswechsel, auch den eines Reiselagerbegleiters, unverzüglich anzuzeigen;
  - e) alle Sendungen nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher verkehrsfähig zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren;
  - f) die Bestimmungen von Beförderungsunternehmen und die Vorschriften von Behörden zu beachten;
  - g) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssumme unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3 Die Reiselagerbehältnisse dürfen nur ordnungsgemäß verschlossen transportiert und aufbewahrt werden.
- 4 Die Auswahl der Hotels oder anderer Beherbergungsstätten ist nach Lage, Standard, Gebäudebeschaffenheit, Publikum und Aufbewahrungsmöglichkeiten für versicherte Sachen sorgfältig vorzunehmen.
- 5 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

## § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen unverzüglich ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft –

- auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 1011 Nr. 2 b) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
  - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **§ 13 Entschädigungsberechnung**

- 1 Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Barentschädigung Naturalersatz zu leisten.

### **§ 14 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.